



STEENKEN · KROGMANN & PARTNER mbB, Hauptstr. 535, 26683 Saterland

Niedersächsisches Finanzministerium
Herrn Minister
Reinhold Hilbers
Schiffgraben 10
30159 Hannover

Auswirkungen des Corona-Virus Erstattung von Sondervorauszahlungen zur Umsatzsteuer 2020

Sehr geehrter Herr Minister Hilbers,

auf unsere Mandanten kommen mit den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus erhebliche finanzielle Belastungen zu.

Grundsätzlich begrüßen wir die Entschlossenheit, mit der sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierungen durch verschiedene Maßnahmen die betroffenen Unternehmen unterstützen. Eines der Hauptziele muss jetzt darin bestehen, die Liquidität der Unternehmen kurzfristig zu stärken und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch auf Seiten der Verwaltung möglichst gering zu halten.

Hierzu möchten wir explizit auf das Instrument der Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung hinweisen. Die Sondervorauszahlung ist zu leisten, wenn das Finanzamt die Frist zur Anmeldung und zur Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung um einen Monat verlängert. Eine Erstattung dieser Sondervorauszahlung, die wegen der Corona-Krise von einigen Bundesländern bereits als liquiditätssichernde Maßnahmen gewährt wird, stellt keinen Kredit oder Zuschuss des Landes dar, sondern lediglich die vorzeitige Rückzahlung eines zinslosen (Zwangs-) Kredites, den der Unternehmer der Finanzverwaltung gewähren muss, um die Möglichkeit einer Fristverlängerung zu erhalten.

In den am 24. März 2020 von Ihrem Ministerium veröffentlichten „Antworten auf häufig gestellte steuerliche Fragen (FAQs) im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ wird unter Punkt 8 auf die Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung eingegangen.

Danach kann die Herabsetzung der Sondervorauszahlung nur *„in dem Verhältnis geschehen, in dem die voraussichtlichen Umsätze des Jahres 2020 hinter denen des Jahres 2019 zurückbleiben*

Heinz Steenken
Steuerberater

Helmut Große Krogmann
Steuerberater

Carsten Steenken*
Diplom-Kaufmann / Steuerberater

Maik Pittelkow
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Christian Hegeler
Steuerberater (angestellt gem. § 58 StBerG)

Heinz Stoff **
Steuerberater (angestellt gem. § 58 StBerG)

Markus Reinke
Steuerberater (angestellt gem. § 58 StBerG)

* Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK)

** Landwirtschaftliche Buchstelle
26. März 2020 / Pi

werden. Erwartet der Unternehmer also, dass er in diesem Jahr z.B. nur 50% der Umsätze des Vorjahres erzielen wird, und macht er dies dem Finanzamt glaubhaft, dann kann die Sondervorauszahlung um die Hälfte herabgesetzt werden.“

Diese Herangehensweise halte ich in der aktuellen Situation, in der nicht erst mittelfristig, sondern bereits kurzfristig Liquiditätsengpässe gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen auftreten werden, für nicht sachgerecht. Bei einem Umsatzausfall von bspw. 25 %, was rechnerisch einem Umsatzausfall von drei Monaten entspricht, lediglich 25 % der Sondervorauszahlung zu erstatten, hilft den Unternehmen nicht wirklich weiter.

Konkret haben wir beispielsweise zwei Mandanten aus dem Bereich Gastronomie, die aufgrund des Erlasses des Niedersächsischen Gesundheitsministeriums vom 20. März 2020 in der Zeit vom 22. März 2020 bis 18. April 2020 ihre Restaurants schließen müssen. Bei diesen Mandanten liegt die Höhe der Sondervorauszahlung bei rd. drei bzw. vier Tagesumsätzen (Sondervorauszahlung Mandant A EUR 9.250, Ø-Tagesumsatz EUR 2.322 / Sondervorauszahlung Mandant B EUR 10.977, Ø-Tagesumsatz EUR 3.646). Im Ergebnis würden diese Mandanten bei der aktuell in Niedersachsen geltenden Erstattungsregelung kaum mehr als einen ausgefallenen Tagesumsatz decken können, und dies bei einer schon heute abzusehenden Zwangsschließung von mindestens vier Wochen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Ausführungen deutlich machen konnte, dass die derzeit bestehende Regelung bei gleichzeitiger Verminderung des Verwaltungsaufwands weiter verbessert werden kann.

Damit den Unternehmen in Niedersachsen zur Krisenbewältigung die gleichen sinnvollen Möglichkeiten wie Unternehmen in anderen Bundesländern zur Verfügung stehen, möchte ich mit Nachdruck darum bitten, die aktuelle Regelung dahingehend anzupassen, dass von der aktuellen Corona-Krise betroffene Unternehmen sich die Sondervorauszahlung kurzfristig vollständig erstatten lassen können. Hierdurch wird die gestern vom Ministerpräsidenten geäußerte Zusicherung, die Wirtschaftskraft des Landes Niedersachsen mit aller Kraft zu verteidigen, zusätzlich gestützt.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Bemühungen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Maik Pittelkow
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater